2

## Geseksammlung

für b

## Fürstenthum Reuß Aelterer Linie.

№ 2.

(Mudgegeben am 24. Marg 1894.)

## 6. Regierungeverorbnung

vom 20. März 1894, betreffend ben Bertehr mit Sprenaftoffen.

Mit Höchfter Genehmigung Serenissimi wird in Ansführung eines von dem Bundesrath am 15. Aunt vor. Is, gefahlen Beschfusses über den Bertehr mit Sprenglissen bierdurch olgendes vererduct:

8. 1.

Die nachtebenben Beitimmungen begreifen :

- 1. Die Berfendung von Sprengitoffen auf Land, und Bafferwegen mit Ausnahme des Eifenbahn: und Boftverfehre, und des Berfehrs mit Sprengitoffen und Munitionsgegenständen der Militär und Marineders
- waltung sowie der Berkendung von Sprengstoffen in Kauffahrteischiffen —, 2. den Handel mit Sprengstoffen, 3. die Ausbeuabeung und Verausgabung von Sprengstoffen, innerhalb des
- 3. Die Austenagening und Seranogavung von Sprengtopen, innergald obs Betriebes von Bergwerfen, Steinbrüchen, Bauten und gewerblichen Unlagen, 4. die Lagerung von Sprengitoffen — mit Ausnahme der Lagerung in
- Riebertagen ober Magazinen der Militäte und Marineverwaltung —.
- a) bie in bem Heer und in der Marine vorgeschriebenen, nicht sprengfräftigen Bündungen,
- b) die für Fenerwaffen benutten Bundhutden, Bundfpiegel und Batronen für Fenerwaffen,

e) Bündichnure.